



Amtsblatt für das Amt Ortrand

24. Jahrgang

Ortrand, den 02. Juni 2014

Ausgabe 07/2014

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 2.4.2014
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 15.4.2014
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 24.4.2014
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 12.5.2014
- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen
- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Kroppen
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Liebe Kropfenerinnen und Kropfener
- Hinweis für die Bürger der Gemeinde Frauendorf
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet unter www.amt-ortrand.de
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich Ortrand
- Bekanntmachung der Deutschen Bahn
- Information zur Hundehaltung
- Mitteilung des Bau- und Ordnungsamtes zum Verbot der ungenehmigten Bedienung von Stauanlagen
- Veranstaltungen im Amtsbereich im Juni
- Klavierkonzert im Ortrander Rathaus
- Viele Hände schaffen ein schnelles Ende ...
- Kleine und große Künstler in der Kita „Regenbogen“ am Werk
- Gäste in der Kita „Sonnenschein“
- Dank an Sponsoren und Helfer des Pulsnitzlaufes 2014
- Stadt- und Musikfest 2014 in Ortrand
- Dank den Spendern des Stadt- und Musikfestes 2014 in Ortrand
- Mitgliederversammlung SV „Eintracht“ Ortrand e.V.
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im Juni 2014

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler:

BLOMA WERBUNG MAKRO-MEDIEN-DIENST Cottbus GmbH, Burger Chausse 1, 03096 Guhrow,

Tel.: 035603/759900, www.bloma.de

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die BLOMA Werbung GmbH.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Das Amt Ortrand bietet auf der Internetseite des Amtes Ortrand Baulandgrundstücke in allen Gemarkungen zum Verkauf an. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen 600 m² - 8.000 m², wobei der Grundstückszuschnitt zum Teil frei wählbar ist.

Die Baulandpreise reichen lt. Bodenrichtwertkarte von 10 – 25 Euro/m², der Erschließungszustand ist unterschiedlich. Genauere Informationen zu den jeweiligen Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 2.4.2014

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt, dem Antrag des Parkfestkomitees bezüglich der Vorfinanzierung des Parkfestes 2014 stattzugeben.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 15.04.2014

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Übernahme von 1/3 der Planungskosten für die Beantragung der Fördermittel bezüglich der Sanierung der Bogenbrücke.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen.

Der nachfolgende Beschluss wurde abgelehnt. Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Großkmehlen.

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen- Abbruch Feuerwehrgebäude im Angerbereich/ Blochwitzter Straße an die Frauendorfer Dienstleistungs- und Transport GmbH Frauendorf.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen – Wiederherstellung des Grabens im Angerbereich/Blochwitzter Straße an die Fa. OCS Hoyerswerda.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 24.4.2014

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für den Solarpark der Naturstrom AG entlang der Bahnlinie in Kroppen.

Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen.

Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 12.5.2014

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Erneuerung der Buswarte Halle an der Ortrander Straße analog der Buswarte Halle an der Hauptstraße, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel über die Richtlinie zur investiven Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis OSL.

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau beschließt die Vergabe von Leistungen - Erneuerung Straßenbeleuchtung

Frauendorfer Straße / Ruhlander Weg / Schwinzweg an die Firma Elektroinstallation Roland Mittag GmbH, Großkmehlen.

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen

Gemäß §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), i. V. m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung Großkmehlen am 15.04.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Großkmehlen (Gemeindeteil Kleinkmehlen) gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großkmehlen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf dem Friedhof auch Verstorbene beige- setzt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Fall der Aufhebung sind die in den Urnen-, Urnendoppel-, Reihen- und Reihendoppelgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde kostenfrei hergerichtet und werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür festgelegten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6**Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in der Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr (in den Wintermonaten während der Tageshelligkeit) – ausgeschlossen sind Feiertage) durchgeführt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern und für die Entsorgung die Abfallbehälter nicht benutzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die genannten Vorschriften verstoßen, oder bei denen die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (8) Bei Bestattungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7****Allgemeines (Anmeldung und Terminabstimmung)**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen werden von montags bis samstags durchgeführt – ausgenommen Feiertage. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Gemeinde für die Bestattung verantwortlich.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 9**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10**Beisetzungen**

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut.
- (2) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
- (3) Das Tragen des Sarges wird durch das jeweilige Bestattungsinstitut abgesichert.
- (4) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Allgemeine Regeln für Beisetzungen

- (1) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 11**Ausgrabungen, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Rechte an Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten**

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnendoppelgrabstätten
- c) Reiheneinzelgrabstätten
- d) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätte

§ 13**Allgemeine Rechte an Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

- (4) Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
- (5) Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14**Ruhezeiten**

Die Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt für	
Leichen	25 Jahre
Aschen	20 Jahre

§ 15**Reiheneinzelgrabstätten**

- (1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einer Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigelegt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reiheneinzelgrabstätte ist nicht möglich.

§ 16**Reihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)**

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofsatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Reihendoppelgrabstätte möglich.
- (4) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Nutzungsrechte nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (5) In einer belegten Reihendoppelgrabstätte darf eine weitere Erdbeisetzung erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.
- (6) In einer Reihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbeisetzungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen. Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Reihendoppelgrabstätte erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17**Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können bis 2 Urnen beige-
setzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnenreihengrabstätte von 30 Jahren nicht überschreiten.

§ 18**Urnendoppelgrabstätten**

- (1) Urnendoppelgrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnendoppelgrabstätte können bis 4 Urnen beige-
setzt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit ab der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnendoppelgrabstätte von 40 Jahren nicht überschreiten.

§ 19**Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnen-
grabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht
kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach
belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur
Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des
Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Um ein Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte wäh-
rend einer Urnenbeisetzung zu vermeiden, erfolgt die
Beisetzung der Urne in einer dafür vorgesehenen Ver-
senkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den
beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorge-
sehenen Bestattungsplatz.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die
Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.
- (5) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden.
Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä.
sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (6) Das Errichten von Grabmälern ist nicht erlaubt.

§ 20**Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von
Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern)
obliegen dem Amt Ortrand.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft blei-
ben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung
dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Er-
haltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherr-
schaft (Gräbergesetz) geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 21****Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung
anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen ein-
zelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem
Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz
von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der

jeweils geltenden Fassung.

§ 22**Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen be-
dürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fried-
hofsverwaltung. Die Wiederverwendung abgeräumter Grab-
male ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften
entsprechen. Hierzu ist ebenfalls eine Genehmigung erfor-
derlich. Dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1:10 bei-
zufügen unter Angabe der Anordnung der Schrift, Symbole
sowie der Fundamentierung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen bau-
lichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustim-
mung der Friedhofsverwaltung (Absatz 1 entsprechend).
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale
(Holztafeln, Holzkreuze) dürfen nicht länger als ein Jahr
nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23**Standsicherheit der Grabmale**

Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des
Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie
dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter
Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für
sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dau-
ernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige
Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen
Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unter-
haltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe
zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsver-
waltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungs-
maßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen bzw. Absper-
rungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Auffor-
derung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer fest-
gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofs-
verwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf
Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Fried-
hofsverwaltung ist verpflichtet, die Gegenstände 3 Monate
aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt
oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genü-
gen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung
und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer
von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar,
der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaltei-
len verursacht wird.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung
der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der
sonstigen baulichen Anlagen.

§ 25**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf
der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger
Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte
entfernt werden. Antragberechtigt ist der Nutzungsberech-
tigte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der
Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen
Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nut-
zungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsbe-
rechtigte der Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsver-

waltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Bäumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Errichtung, Pflege und Vernachlässigung der Grabstätten

§ 26

Errichtung der Grabstätten

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten.
Folgende Größen sind zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten
Höhe 0,60 m bis 0,85 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - b) Urnendoppelgrabstätten
Höhe 0,60 m bis 0,85 m, Breite 0,60 m bis 0,80 m
 - c) Reihengrabstätten
Höhe 0,80 m bis 1,10 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - d) Reihendoppelgrabstätten
Höhe 0,90 m bis 1,10 m, Breite 0,50 m bis 1,00 m
- (4) Liegende Grabmale sind zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese vollständig bedecken.
- (5) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % zulässig.
- (6) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas, Beton und auffälligen Farben nicht zugelassen.
- (7) Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofsmauer befinden, werden Instandhaltungsarbeiten an der Friedhofsmauer grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt. Verschönerungen, wie z. B. Anstriche an der Friedhofsmauer sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 27

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (3) Für die Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung zwecks Wiederherstellung eine Benachrichtigung an den Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die

benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wege und Zwischenräume entlang der Grabstätten sind freizuhalten.

- (10) Bei Laub- und Nadelgehölzen, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,00 m werden, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese fachgerecht zu verschneiden bzw. zu entfernen.
- (11) Das Auf- bzw. Abtragen von Erde um die Grabstätte ist nur erlaubt, wenn dadurch das Umfeld der Grabstätte nicht verändert wird bzw. Unebenheiten ausgeglichen werden. Das Aufbringen von auffälligem Kies ist nicht erlaubt.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen und die ordnungsgemäße Herrichtung des Grabumfeldes anordnen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

§ 28

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen. Für die Pflanzen u. a., die bei der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an Grabanlagen haftet die Gemeinde nicht.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert Euro) festgesetzt werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2013, findet Anwendung.

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des vom Amt Ortrand für die Gemeinde Großknehlen (Gemeindeteil Kleinknehlen) verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu

entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Gräber, die auf Grundlage der vorhergehenden Satzungen errichtet wurden, genießen bis zum Ende der Nutzungsdauer Bestandsschutz.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.11.2004 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 23.10.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:
Ortrand, den 17.04.2014

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen

Gemäß §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), i. V. m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung Kroppen am 24.04.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Gemeinde Kroppen gelegenen und vom Amt Ortrand verwalteten kommunalen Friedhöfe Kroppen und Heinersdorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kroppen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den Friedhöfen auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung (Entwidmung)

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Fall der Aufhebung sind die in den Urnen-, Reihen- und Reihendoppelgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich

bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Alle Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde kostenfrei hergerichtet und werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig sind,
 - f) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür festgelegten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in der Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden. Zugelassene Gewerbetreibende erhalten einen Berechtigungsschein. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr (in den Wintermonaten während der Tageshelligkeit) – ausgeschlossen sind Feiertage) durchgeführt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern und für die Entsorgung die Abfallbehälter nicht benutzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die genannten Vorschriften verstoßen, oder bei denen die genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Bei Bestattungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines (Anmeldung und Terminabstimmung)

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen werden von montags bis samstags durchgeführt – ausgenommen Feiertage. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Gemeinde für die Bestattung verantwortlich.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10

Beisetzungen

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch das vom Antragsteller beauftragte Bestattungsinstitut.
- (2) Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen be-

reits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.

- (3) Das Tragen des Sarges wird durch das jeweilige Bestattungsinstitut abgesichert.
- (4) Gewünschte Ausnahmen des Antragstellers sind mit dem Bestattungsinstitut in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Allgemeine Regeln für Beisetzungen

- (1) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 11

Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Der § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Rechte an Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Reiheneinzelgrabstätten
- c) Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne namentliche Kennzeichnung
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentlicher Kennzeichnung

§ 13

Allgemeine Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem

- Todesfall erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.
- (4) Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
- (5) Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 14

Ruhezeiten

Die Ruhezeit auf den Friedhöfen beträgt für	
Leichen	25 Jahre
Aschen	20 Jahre

§ 15

Reiheneinzelgrabstätten

- (1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einer Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigelegt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reiheneinzelgrabstätte ist nicht möglich.

§ 16

Reihendoppelgrabstätten (Familiengrabstätten)

- (1) Reihendoppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofssatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihendoppelgrabstätte kann in der Regel wieder erworben werden und ist auf Antrag spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Reihendoppelgrabstätte möglich.
- (4) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Nutzungsrechte nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (5) In einer belegten Reihendoppelgrabstätte darf eine weitere Erdbeisetzung erst nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.

- (6) In einer Reihendoppelgrabstätte ist es möglich, 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Die Urnenbeisetzungen dürfen nur neben einer Erdbeisetzung bzw. in einer nicht belegten Erdgrabstelle erfolgen. Gemäß der Ruhezeit des Letztbestatteten muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts der Reihendoppelgrabstätte erworben werden.
- (7) Das Ausmauern von Reihendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können bis 2 Urnen beigelegt werden.
- (3) Gemäß der Ruhezeit der zweiten Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte erworben werden. Die Verlängerung darf eine Gesamtnutzungszeit der Urnenreihengrabstätte von 40 Jahren nicht überschreiten.

§ 18

Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne namentliche Kennzeichnung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.
- (4) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (5) Das Errichten von Grabmälern ist nicht erlaubt.

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit namentlicher Kennzeichnung)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Um ein Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte während einer Urnenbeisetzung zu vermeiden, erfolgt die Beisetzung der Urne in einer dafür vorgesehenen Versenkvorrichtung. Nach der Beisetzung erfolgt durch den beauftragten Bestatter die Versenkung der Urne am vorgesehenen Bestattungsplatz.
- (4) An der Mauer der Grabstätte sind Schrifttafeln vorgesehen, die mit dem Namen und Vornamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden. Die Beschriftung der Schrifttafeln durch einen Steinmetzbetrieb wird jährlich vor dem Totensonntag durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die anfallenden Kosten tragen die Angehörigen.
- (5) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit vom Friedhofsträger.
- (6) Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Vasen, Grableuchten, Grabschmuck u. ä. sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (7) Das Errichten von Grabmälern ist nicht erlaubt.

§ 20**Ehregrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Amt Ortrand.
- (2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 21****Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung des Amtes Ortrand zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22**Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen. Hierzu ist ebenfalls eine Genehmigung erforderlich. Dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1:10 beizufügen unter Angabe der Anordnung der Schrift, Symbole sowie der Fundamentierung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Absatz 1 entsprechend).
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Holztafeln, Holzkreuze) dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23**Standsicherheit der Grabmale**

Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen bzw. Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte,

das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

§ 25**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts der Grabstätte sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten für die Beräumung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Errichtung, Pflege und Vernachlässigung der Grabstätten**§ 26****Errichtung der Grabstätten**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Grabmale sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmäler sollten eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Folgende Größen sind zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten
Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - b) Reihengrabstätten
Höhe 0,80 m bis 1,10 m, Breite 0,40 m bis 0,50 m
 - c) Reihendoppelgrabstätten
Höhe 0,90 m bis 1,10 m, Breite 0,50 m bis 1,00 m
- (4) Liegende Grabmale sind zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese bis zu einem Drittel bedecken.
- (5) Grababdeckungen/Grabplatten sind wie folgt zulässig:
 - a) Friedhof Kroppen bis zu 100 % der Grabfläche
 - b) Friedhof Heinersdorf bis zu 100 % der Grabfläche
- (6) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas und Beton nicht zugelassen.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 27**Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (3) Für die Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grab-

stätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Die Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung zwecks Wiederherstellung eine Benachrichtigung an den Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wege und Zwischenräume entlang der Grabstätten sind freizuhalten.
- (10) Bei Laub- und Nadelgehölzen, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,00 m werden, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese fachgerecht zu verschneiden bzw. zu entfernen.
- (11) Das Auf- bzw. Abtragen von Erde um die Grabstätte ist nur erlaubt, wenn dadurch das Umfeld der Grabstätte nicht verändert wird bzw. Unebenheiten ausgeglichen werden. Das Aufbringen von auffälligem Kies ist nicht erlaubt.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen und die ordnungsgemäße Herrichtung des Grabumfeldes anordnen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

§ 28

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen. Für die Pflanzen u. a., die bei der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung beseitigt wurden, wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30

Haftung

- (1) Die Gemeinde Kroppen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde Kroppen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an Grabanlagen haftet die Gemeinde Kroppen nicht.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 500 € (fünfhundert Euro) festgesetzt werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2013, findet Anwendung.

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der vom Amt Ortrand für die Gemeinde Kroppen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 18.01.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung vom 22.12.2010 außer Kraft:

ausgefertigt:
Ortrand, den 28.04.2014

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304

Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Brief der Bürgermeisterin der Gemeinde Kroppen

Liebe Kroppenenerinnen und Kroppenener,

am 25.05.2014 endete die jetzige Wahlperiode, d.h. an diesem Tag wählten Sie eine neue Gemeindevertretung, leider ohne Bürgermeisterkandidaten.

Ich blicke auf 11 Jahre ehrenamtliche Bürgermeisterzeit zurück. Es war eine gute, harte und anspruchsvolle Zeit. Es gab viel zu lachen, aber manchmal war mir nicht nach Lachen, aber es hat mir dennoch viel Spaß gemacht und meiner Familie einige Nerven gekostet.

2003 war mir als Bürgermeisterneuling noch nicht bewusst, auf was ich mich damals eingelassen hatte. Es standen Aufgaben vor mir, die für mich eine gewaltige Herausforderung darstellten. Die vergangenen 11 Jahre waren ein ständiger Lernprozess. Was wusste ich schon von Kommunalpolitik, was es alles für Gesetze, für Vorschriften, für Bestimmungen und Satzungen gibt, überhaupt was Satzungen sind!

Dank vieler konstruktiver Auseinandersetzungen in den jeweiligen Gemeindevertretersitzungen und mit den Bürgerinnen und Bürgern konnte ich schnell und viel lernen. Eine große Hilfe

wurde mir auch von den einzelnen Fachämtern im Amt Ortrand zuteil, wobei es mir häufig schwerfiel, manche Gesetze und Vorschriften zu verstehen.

Was haben die Gemeindevertreter und ich in den letzten 11 Jahren auf den Weg gebracht?

2004

- wurde mit Fördermitteln und vielen fleißigen Helfern aus dem Dorf die Schule zum Dorfgemeinschaftshaus mit Kindergarten umgebaut.

- Der Kindergarten erhielt in diesem Haus ein schönes und modernes Zuhause.

2005

- gab es für die Heinersdorfer Straße neue Bachbrücken.
- ein lang gefordertes Parkkonzept wurde erstellt.
- Übergabe des ehemaligen Kindergartens an den Jugenddorfclub
- waren wir Gastgeber für die Tschernobylkinder.
- Baubeginn der Urngemeinschaftsanlage

2006

- wurde ein Teil der Parkstraße neu asphaltiert.
- waren wir Gastgeber für die Tschernobylkinder.

2007

- erhielt der Kroppener Friedhof einen neuen Zaun.
- wurden die Außenanlagen des Fachwerkhauses neu gestaltet.
- Vergabe des Kindergartens an das Diakonie-Sozialwerk Lausitz

2008

- wurde mit der Neugestaltung des Schlossplatzes begonnen.
- erhielt das Grundstück Frauendorfer Straße 6 einen neuen Zaun.
- konnten mit der Unterstützung der Envia alle Straßenlampen mit Dimmern ausgerüstet werden, die uns Energiekosten sparen helfen.
- wurde der Fahrradweg „Alte Ruhländer Straße“ saniert.
- wurde vor der Feierhalle auf dem Friedhof Kroppen der Weg gepflastert.
- Für die Sanierung des Innenraums der Kirche wurden nochmals 10.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

2009

- wurde das Fachwerkhaus saniert.

2010

- wurden Sanierungsarbeiten am Feuerwehrgebäude durchgeführt.

2011

- erfolgte der Ersatzneubau Brücke Heinersdorfer Straße.
- wurde das Dach im Jugendclub neu eingedeckt.
- gaben Kroppener Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde einen Slogan. „Erwarten sie nicht das Paradies, aber ein schönes Zuhause“
- konnte die Parkstraße teilsaniert werden.

2012

- konnte die Seniorentagespflege eröffnet werden.
- wurde die Dorfstraße, die Frauendorfer Straße und die Gasse zum Park teilsaniert.
- wurde die Urngemeinschaftsanlage errichtet.

2013

- wurde die Bogenbrücke saniert.

2014

- wird gerade der Schulhof (Frauendorfer Straße 6) neu gestaltet.
- wird der Bahnübergang mit Fördergeldern und Eigenanteilen erneuert.

Vieles wurde erreicht und trotzdem werden die Aufgaben und Herausforderungen nicht weniger. Die neue Gemeindevertretung kann sich mit einer komfortablen Haushaltsrücklage vielen schönen und wichtigen Projekten widmen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Bleibt noch, mich auf diesem Wege für die Unterstützung in den letzten 11 Jahren zu bedanken.

Ganz besonders möchte ich mich bei „meinen“ Gemeindefacharbeitern, Zivis, MAEs und Bufdis bedanken, insbesondere aber bei Erika Stelzer und Hartmut Haupt.

Mit den besten Wünschen
Doris Bodack

Hinweis für die Bürger der Gemeinde Frauendorf

Sehr geehrte Bürger der Gemeinde Frauendorf,

hiermit weise ich nochmals darauf hin, dass laut der Gestaltungssatzung der Gemeinde Frauendorf für die Errichtung einer Einfahrt im öffentlichen Bereich ein schriftlicher Antrag an das Amt Ortrand zu stellen ist.

Es besteht die Möglichkeit, die Einfahrten mit Dresdner Pflaster (anthrazit) oder mit Granitpflaster herzustellen. Zwingend erforderlich ist der Einbau eines Entwässerungsrohres. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Mulden rechts- und linksseitig der Einfahrten bestehen bleiben müssen.

Friedrich
ehrenamtlicher Bürgermeister

Schuldnerberatung des DRK Kreisverbandes

In Ortrand findet keine Schuldnerberatung des DRK Kreisverbandes Senftenberg mehr statt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Hiller vom Büro in Ruhland unter der Telefonnummer 035752/289936.

Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

neuer Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

Sprechzeiten: jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Gebäude Bahnhofstraße 43 in Ortrand (Seniorenclub)

neuer Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

Sprechstunde für psychisch Kranke

ist jeden 3. Montag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt in Großkmehlen.

Ansprechpartner ist Frau List, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), erreichbar unter der Telefonnummer 03573/8704338.

Für junge Existenzgründer

Termine nach telefonischer
Vereinbarung!
Tel. (0355)28890790

dienstags von 13:00 - 14:00 Uhr
im Rathaussaal in Ortrand

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752) 360
Spreegas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	(0355) 25357

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet

Die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Amtes Ortrand können auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

Ab sofort finden Sie die Rad- und Wanderwegkarte des Amtes Ortrand ebenfalls auf dieser Internetseite.

**Was kann es Schöneres geben als ein kleines neues Leben!**

Ein Kindlein, das ist Euch jetzt gegeben,
eine kleine Hand, sie hält sich an Euch fest!
Leitet und liebt es für ein ganzes Leben –
Schenkt ihm starke Flügel – und ein warmes Nest!

Die besten Wünsche zur Geburt Ihres Kindes

- Vikthor Klein, Frauendorf

übermittelt Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Bekanntmachung der Deutschen Bahn

Die Deutsche Bahn gibt bekannt, dass die Bauarbeiten am Bahnübergang Kroppen-Frauendorf am 10.6.2014 beginnen. Mit einer Bauzeit von voraussichtlich 3 Monaten ist zu rechnen. Der Bahnübergang wird für den motorisierten Verkehr voll gesperrt, Radfahrern und Fußgängern soll ein Behelfsübergang gewährt werden. Nähere Informationen werden zeitnah im Wochenkurier – Ausgabe Senftenberg durch die Deutsche Bahn bekannt gegeben.

Information zur Hundehaltung

Im Bereich des Amtes Ortrand kommt es in letzter Zeit immer häufiger zu Anzeigen wegen streunenden Hunden.

Die Hunde laufen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen herum und werden nicht von ihren Besitzern beaufsichtigt.

Entsprechend § 1 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ist ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes nicht möglich ist.

Gleichzeitig erhält das Ordnungsamt des Amtes Ortrand immer wieder Beschwerden wegen Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Parkanlagen durch Hundekot.

Wir möchten Sie als Hundehalter bitten darauf zu achten, dass ihr Hund nicht die öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätze, Parkanlagen und Gehwege durch Hundekot verschmutzt.

Beseitigen Sie umgehend die Hinterlassenschaften Ihres Hundes, nur dann sind Sie und Ihr

„besten Freund“ von allen Mitbürgern stets gern gesehen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass künftig gegen Hundehalter, deren Hund frei herum läuft bzw. Verunreinigungen durch Hundekot verursacht, ordnungsbehördliche Schritte eingeleitet werden und ein Bußgeld erhoben wird.

K. Sickert, Amtsdirektor

Mitteilung des Bau- und Ordnungsamtes zum Verbot der ungenehmigten Bedienung von Stauanlagen

Es wurde wiederholt festgestellt, dass an den Stauwehren der Grabensysteme im Bereich des Amtes Ortrand und im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz unberechtigt Hand angelegt wurde.

Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern ist nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) § 9 Abs. 2 ein Benutzungstatbestand. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 (1) WHG der Erlaubnis oder Bewilligung durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises. Für alle durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz sanierten Anlagen ist das Wasserrecht auf den Verband übertragen oder nach Abstimmung auf die Landnutzer.

Es ist Unbefugten verboten, die wasserwirtschaftlichen Anlagen zu betreten, zu betreiben (öffnen oder schließen) oder Veränderungen daran vorzunehmen.

Bei der unbefugten Bedienung der Anlagen kommt es oftmals zu nachteiligen Veränderungen im gesamten Gewässersystem und zu Schäden bei anliegenden Landnutzern.

Sollte es Probleme mit Anlagen geben oder werden Mängel und Beschädigungen festgestellt, ist der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz unter der Telefonnummer 035323/6370 möglichst mit Angabe der Anlagen-Nr. zu verständigen.

Zusätzlich kann das Amt Ortrand unter folgender Telefonnummer 035755/605232 verständigt werden.



Veranstaltungen im Amtsbereich im Juni

- 07.06.2014 Ab 15.00 Uhr Kabinettausstellung im Torhaus Lindenau durch den Heimatverein „1912“ Ortrand und Umgebung e.V. anlässlich des 100. Geburtstages des Ortrander Stadtkindes und Kunstmalers Erich Thieme (1913-1944)
- 07.-09.06.59. Parkfest in Lindenau (Programm s. Rückseite des Amtsblattes)
- 08.06.2014 Brandenburgische Landesausstellung 2014
3 Führungen im Schlossareal Großkmehlen ab 13.00 Uhr / Anmeldung bitte über das Bürgerbüro Amt Ortrand
- 08.06.2014 Orgelkonzert auf der Silbermannorgel mit Prof. Matthias Eisenberg
Veranstalter: Kirchgemeinde Großkmehlen Beginn 16.00 Uhr
- 13.06.2014 8. Amtsseniorentag in der Pulsnitzhalle Ortrand
Beginn: 15.00 Uhr
- 14.06.2014 Wiesenparty des Burkersdorfer Kirmesklubs auf der Wiese
- 20.-22.06. 2014 Sportfest der SG Frauendorf 1921 e.V.
- 21.06.2014 Sommerfest Christophorus-Heim in Großkmehlen, Beginn: 14.00 Uhr
- 22.06.2014 PKW-Ausflug auf der „Fürstenstraße der Wettiner nach Radeburg, Heimatverein „1912“ Ortrand und Umgebung e.V.
- 25.06.2014 Forschertag „Sag mal“ der Kita Regenbogen in Ortrand
- 28.06.2014 5. Frauendorfer Teichlauf (1,25 km; 5,80 km und 10,00 km)
Veranstalter: SG Frauendorf 1921 e.V.
- 29.06.2014 Brandenburgische Landesausstellung 2014
Führungen im Schlossareal Großkmehlen ab 13.00 Uhr / Anmeldung bitte über das Bürgerbüro Amt Ortrand
- 29.06.2014 Orgelkonzert auf der Silbermannorgel mit Mike Nych, Apolda
Veranstalter: Kirchgemeinde Großkmehlen Beginn 16.00 Uhr

Klavierkonzert im Ortrander Rathaus

Die Stadt Ortrand lädt am Freitag, den 6. Juni 2014 um 19.00 Uhr in den Rathaussaal Ortrand zu einem Klavierkonzert der Kreismusikschule des OSL-Kreises ein. Die Musikschüler, die kurz vor Ihrer Abschlussprüfung stehen spielen Werke aus verschiedenen Musikepochen, u.a. von Bach, Mozart, Haydn, Beethoven, Chopin und Mendelssohn-Bartholdy. Die Schüler und Verantwortlichen der Kreismusikschule würden sich über einen zahlreichen Besuch freuen.

Viele Hände schaffen ein schnelles Ende ...

Die Kita „Sonnenschein“ in Großkmehlen möchte sich bei allen Eltern bedanken, die am 2. Mai 2014 dem Aufruf zum gemeinsamen Frühjahrsputz in unserer Einrichtung gefolgt sind. Trotz des schlechten Wetters wurden auf dem Spielplatz neue Sträucher gepflanzt, Bänke geschliffen und gestrichen. Auch die Spielzeugschuppen haben eine Generalüberholung bekommen und wurden entrümpelt und sauber gemacht. Dank der fleißigen Muttis blitzen alle Fenster in unserem Kindergarten und Hort wieder. Mit Bockwurst und Brötchen sowie Getränken wurde sich anschließend gestärkt und aufgewärmt.



Kleine und große Künstler in der „Kita Regenbogen“ am Werk

Die Osterferienzeit war der ideale Zeitpunkt, um unsere Regenbogenskulptur am Eingang der Kita mit einem schönen Farb-anstrich zu versehen. Aus diesem Grund kam der Erbauer des Regenbogens, Herr Scholte-Reh zu uns, um ihn farblich zu gestalten. Viele interessierte Hort- und Kindergartenkinder wollten natürlich dabei sein. Also stellten wir ihnen Pinsel, Farbe, Stifte und Papier zur Verfügung. Jeder erhielt eine kleine Staffelei und konnte sich seinen idealen Platz an der Regenbogenskulptur suchen, um sein eigenes Kunstwerk zu gestalten.

Bei wundervollem Sonnenschein waren ganz viele kleine Künstler um den großen Künstler versammelt und malten ihre eigene Kreation. Die Kinder waren so emsig beim Malen, so dass viele wunderbare Bilder entstanden, die nun im Atrium der Kita zu bewundern sind.

Schon von weitem kann man nun unseren schönen, farbigen Regenbogen am Eingang der Kita entdecken, welcher auch das Wahrzeichen unserer Kita „Regenbogen“ ist.

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich bei Herrn Scholte-Reh für den Bau und die farbliche Gestaltung des Regenbogens bedanken.

Die Kinder und Erzieherinnen der „Kita Regenbogen“



Gäste in der Kita „Sonnenschein“

Große Aufregung herrschte am 14. Mai bei allen Kindern in der Kita „Sonnenschein“ in Großkmehlen. Alexander Heinrich vom Landhandel Heinrich aus Blochwitz brachte kleine Laufentenkü-

ken zu uns in die Einrichtung. Sie waren den ganzen Tag unsere Gäste. Selbstverständlich wollten wir gute Gastgeber sein! Die Kinder haben frisches Gras auf dem Spielplatz gerupft, Brennnesseln wurden klein geschnitten, bei Bedarf Pellets gereicht und frisches Wasser aufgefüllt. Und weil kleine Entenküken beim Trinken kleckern, musste der Käfig zwischendurch neu eingestreut werden. Dass es jede Menge Streicheleinheiten gratis gab, muss an dieser Stelle wohl nicht extra erwähnt werden...



Dank an Sponsoren und Helfer des Pulsnitzlaufes 2014

Wir danken allen Sponsoren und Helfern des Pulsnitzlaufes im Jahr 2014.

Die Löwenapotheke stellte wie immer die Räumlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.

Leckerer Zuckerkuchen von der Bäckerei Schütze stillte den ersten Hunger der Sportler. Dafür recht herzlichen Dank.

Dankeschön sagen wir weiterhin der Polymertechnik Ortrand, Eisenhütte Ortrand, Teigwaren Riesa, Edekamarkt Weise, Bombastus Freital, Spreegas Cottbus, Stadt Ortrand, Amt Ortrand, Ortsgruppe Deutsches Rotes Kreuz, Uwe Gensel, Herrn Deszpot, Unternehmerverein Ortrand und Umgebung, LVM Versicherung K. Mückel, WAL Senftenberg, Kita Ortrand, Gesamtschule Ortrand, Familie Pink, Heidi Bock und Karsten Exner.

Ein weiterer besonderer Dank in der Kategorie „Organisation“ gilt dem Team um Diana Wunderlich und ihren Helfern Ramona Winkler und Simone Böhme, die für die Auswertung des diesjährigen Pulsnitzlaufes und den Urkundendruck zuständig waren.

Das Pulsnitzlaufteam

Stadt- und Musikfest 2014 in Ortrand

Das 12. Stadt- und Musikfest ist Geschichte. Bei überwiegend schönem Frühlingswetter konnten sich die zahlreichen Besucher wieder über ein abwechslungsreiches Programm erfreuen. Bereits am Freitagabend wurde im Innenhof des Rathauses in den Mai gerockt. Die Ortrander Schulband und Kevin Klose unterhielten die Zuschauer bestens. Der 1. Mai begann wie in jedem Jahr mit dem mittlerweile 11. Pulsnitzlauf. Bereits um 8.30 Uhr kämpften die jüngsten Teilnehmer um Medaillen und Urkunden. Anschließend wurden im Schüler-, Volks- und Hauptlauf die Sieger und Platzierten gesucht. In diesem Jahr nahmen etwa 200 Läuferinnen und Läufer teil. In bewährter Form hatte das Pulsnitzlauf-Team alle Vorbereitungen getroffen, um allen Teil-

nehmern gute Bedingungen zu schaffen. Auch auf dem Altmarkt ging ein umfangreiches Programm über die Bühne. Die Kinder der Kita „Regenbogen“ und die Kinder-Tanzgruppe um Leiterin Heidi Bock begeisterten zuerst die anwesenden Besucher. Auch die Blaskapelle „Voravanka“ aus Prag beteiligte sich an der musikalischen Unterhaltung. Die Musiker traten zuerst auf dem Altmarkt auf und erfreuten anschließend mit einem Platzkonzert die Bewohner und Mitarbeiter des Alten- und Pflegeheimes „Arche Noah“.

Ab 13.00 Uhr klang Musik durch unsere Pulsnitzstadt. Mit einem Sternmarsch stellten sich die eingeladenen Musikzüge bei den Anwohnern vor, ehe sie auf dem Altmarkt zum gemeinsamen Spiel zusammen trafen. Der Spielmannszug Ortrand hatte die Spielmannszüge Lauchhammer und Ruhland, die Marga-Fanfaren aus Brieske, das Schalmeeinorchester Tettau/ Frauendorf und den Dresdener Mädchenspielmannszug eingeladen. Die unterschiedlichen Klänge begeisterten das Publikum hinreißend. Zum Abschluss des Festes spielte noch einmal „Voravanka“ Blas- und Swingmusik zur Unterhaltung auf. Die Bäckerei Schütze, das Eiscafe Schwibs, der SV Eintracht Ortrand, der Anglerverein Ortrand & Umgebung, der Spielmannszug und der Armee-Spaßverein bewirteten in bewährter Weise die Gäste. Für die Kinder und Jugendlichen wurden ebenfalls viele Attraktionen angeboten. Clown Lulu und Andy, der Zauberer aus Sachsen unterhielten Kinder und Jugendliche bestens. Die Kreativwerkstatt Klettwitz lud zum Malen und Basteln ein und die „Pulsnitzweiber“ schminkten die Kinder nach ihren Wünschen. Die Hüpfburg der Sparkasse Niederlausitz, sowie das Kinderkarussell und das Bungee-Jumping des Kinderlandes Böhmen wurden ausgiebig genutzt.

Am Freitagabend wurden Jugendliche und Junggebliebene beim 11. Jugend-Bandcontest an der Oberschule Ortrand mit Rock und Reggae unterhalten. Auch in diesem Jahr hatten die Mitglieder der Band „Leo hört Rauschen“ gemeinsam mit dem hiesigen Gewerbeverein ausgezeichnete Bands zum Wettbewerb und zum Konzert geladen. Sieger wurde die Gruppe „Gravity State“ aus Nünchritz. Im Showprogramm erstmals vertreten waren u. a. „Ganjaman & Friends“ mit toller Reggae-Musik. Für die Organisation des Reggae-Acts geht unser besonderer Dank an Herrn Peter Joachim aus Ortrand. Für die Sicherheit der Anwesenden waren der Ortsverband des DRK, die Freiwillige Feuerwehr und die Polizeiwache Lauchhammer an allen Tagen vor Ort und in Bereitschaft. Den Bandcontest betreute die Firma SSK Security aus Schwarzheide. Der Dank der Veranstalter geht an dieser Stelle an alle Sponsoren, Helfer und Mitstreiter, die an der Vorbereitung und Durchführung des Stadt- und Musikfestes beteiligt waren.

(Karsten Exner, Vereinskordinator der Stadt Ortrand)

Dank den Spendern zum Stadt- und Musikfest in Ortrand 2014

Agrargenossenschaft Elster-Pulsnitz Frauendorf, Amtsdirektor Kersten Sickert, APS Verlag & Papier Christoph Opitz, Augenoptik Thomas Klar, Autohaus Ingo Meier, AXA Bezirksdirektion Tänzer & Tänzer OHG, Bäckerei Schütze, Bauabdichtung Golze GmbH Luckau, Bau- und Möbeltischlerei Hermann Skoby, Bauunternehmer Gerald Förster, Bestattungshaus Sven Wielk, Bezirksschornsteinfegermeister Frank Thieme, Dachdeckerbetrieb Maik Jarsumbek Weißig a.R., Dentallabor Diana Muschter, EDEKA-aktiv-Markt Claus Hellwig, EDEKA-Sparmarkt Peter Weise, Eiscafe Ortrand Siegfried Schwibs, Elektrohausgeräte Service und Vertrieb Gerd Hötzel, Feinbäckerei GmbH & Co KG Tobollik, Fleischerei Jörg Nicklisch, Fliesenlegerbetrieb Wolfgang Sindel Lampertswalde, GALATEA GmbH Lauchhammer, Herr Wolfgang Peters, Herr Diethard Senftleben, Ingenieurbüro Peter Joachim, Ingenieurbüro Thomas Lindemann, IT-Service GbR Schwarzheide, Kommunale Wohnungsgenossenschaft Senften-

berg, Liesk Baustoffe GmbH Schwarzheide, Löwen-Apotheke Ortrand, Marktkauf Lauchhammer, Metall- und Treppenbau Reinhard Götze, Ortrander Bauplanung und Baubetreuung GmbH Frank Weser, Physiotherapie Richter & Sicker, PolymerTechnik Ortrand GmbH, Rohr- und Tiefbau GmbH Lauchhammer, Schuhhaus Karl-Heinz Polka, Sparkasse Niederlausitz, Spreegas GmbH, Teigwaren Riesa, Tischlerei Jurisch Frauendorf, Uhren und Schmuck Holger Pink, Uhrenanlagen/Sicherheitstechnik Michael Opitz, Zahnärztin Jeannette Müller-Hagen

SV Eintracht Ortrand zieht Bilanz

Am 15. Mai fand die diesjährige Mitgliederversammlung des SV Eintracht Ortrand in der Sportgaststätte statt. Der derzeit mitgliederstärkste Verein der Stadt zog Bilanz über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und wählte einen neuen Vereinsvorstand. Mit einer Schweigeminute wurde am Beginn dem verstorbenen Ehrenmitglied Christa Heine gedacht. In den Berichten der Abteilungsleiter und des Vereinsvorsitzenden wurde dann viel Positives berichtet. In den Ballsportarten Fußball und Handball wurden die gestellten Ziele erreicht bzw. sind noch erreichbar. Etwa 150 Kinder und Jugendliche werden von vielen ehrenamtlichen Übungsleitern und Betreuern angeleitet und nehmen am Spielbetrieb in den Sportarten Fußball, Handball und Kegeln teil. Einige Gruppen der Abteilung Gymnastik üben nun in den neuen Räumlichkeiten am Sportzentrum. Ein großer Erfolg war der erste Aerobic-Tag im April, dem weitere folgen sollen. Die Mitglieder der Abteilung Kegeln treffen sich nun immer montags auf der Kegelbahn in Großkmehlen. Die Schüler bilden eine Spielgemeinschaft in Frauendorf und trainieren immer mittwochs. Der Vereinsvorsitzende Carsten Bruntsch zog eine erste Bilanz des Umbaus des Sozialgebäudes. Neben dem Dank für die Unterstützung durch die Stadt Ortrand würdigte er vor allem die vielen ehrenamtlichen Helfer. Er dankte noch einmal den Mitgliedern der Abteilung Kegeln für ihr Verständnis, dass die Kegelanlage nicht renoviert werden konnte. Dabei verwies er auf die nun deutlich bessere Auslastung des Gebäudeteiles durch die Gymnastikfrauen und die Judokas des KSC ASAHI Spremberg. Auch die Sauna wird gut genutzt, hat aber noch freie Kapazitäten. Abschließend wurde festgestellt, dass sich alle Abteilungen des SV Eintracht Ortrand immer über neue Interessenten freuen. Der anwesende stellvertretende Bürgermeister, Niko Gebel, bedankte sich für die gute Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Stadt Ortrand. Er versprach, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird und wünschte allen Mitgliedern weiter viele sportliche Erfolge. Es folgte die Entlastung des alten Vorstandes.

Sehr emotional wurde es, als die Sportkameradin Hildegard Echnert als Ehrenmitglied des Vereines geehrt wurde. Monika Pink, die Leiterin der Abteilung Gymnastik, schilderte den sportlichen Weg Frau Echnerts, der in Dresden mit dem Schwimmen begann und vor über 60 Jahren nach Ortrand führte. Hier war sie vier Jahrzehnte organisatorische und sportliche Leiterin des Seniorensports. Außerdem war sie selbst sportlich aktiv in einer Gymnastikgruppe. Frau Echnert, die im August 95 Jahre jung wird, gab den vielen jüngeren Zuhörern den Rat, dass Sport am besten ohne Alkohol und Nikotin funktioniert, das weiß sie aus eigener Erfahrung. Die Auszeichnung wurde mit viel Beifall bedacht.



Anschließend wurde der neue Vereinsvorstand gewählt. Vereinsvorsitzender bleibt Carsten Bruntsch, Stellvertreter ist weiterhin Karsten Exner. Monika Pink wacht über die Finanzen, Diana Teichert wurde Sport- und Jugendwart. Die Kassenprüfer Frank Apitz und Maik Poleske wurden im Amt bestätigt. Der wiedergewählte Vorsitzende bedankte sich bei den Anwesenden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschte allen viel Gesundheit und Glück für die Zukunft.

(Karsten Exner, 2. Vorsitzender)

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeldangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
 Frau Bautzer - Tel. 03573 / 8704193
 Frau Lehmann - Tel. 03573 / 8704194

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT JUNI 2014

Montag, 02.06.14

09.30-10.30 Uhr Seniorensport
 15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 03.06.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 04.06.14

14.00-17.00 Uhr Clubnachmittag
 Reisebericht Herr Claus

Donnerstag, 05.06.14

Kegeln

Dienstag, 10.06.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 11.06.14

14.00 -17.00 Uhr Clubnachmittag
 Musikschule Fröhlich

Donnerstag, 12.06.14

09.00 -11.00 Uhr Frauenhaus
 Clubfahrt

Freitag, 13.06.14

10.00-12.00 Uhr Suchtberatung

Montag, 16.06.14

09.30-10.30 Uhr Seniorensport
 15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 17.06.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 18.06.14

14.00-15.00 Uhr Clubnachmittag
 Spielenachmittag

Montag, 23.06.14

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 24.06.14

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit
 14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé

Mittwoch, 25.06.14

14.00 -17.00 Uhr Clubnachmittag
 Besuch der Schulkinder

Freitag, 26.06.14

10.00-12.00 Uhr Suchtberatung

Montag, 30.06.14

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Änderungen sind vorbehalten!

**Suchen Mitspieler für Skatrunde.
Bitte im Seniorenclub melden!**

Zu den Clubnachmittagen wird um rechtzeitige Abmeldung gebeten.

Sie können uns persönlich zu folgenden Zeiten aufsuchen oder uns telefonisch unter 035755 / 55327 erreichen:
Montag - Donnerstag 09.00-17.00 Uhr

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte direkt in der Druckerei auf. Ihre Anzeigenberaterin: Frau Ina George, Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com

Auch die kleinste Spende

hilft riesig.



Eines für alle ...

Spendenkonto: 41 41 41
BLZ: 370 205 00 • DRK.de

BAD & HEIZUNG LEHMANN

A. und H. Lehmann GbR

- HEIZTECHNIK/WARTUNG
- BADSANIERUNG
- KLIMATECHNIK

ZERTIFIKAT
Wir sind zertifizierter Fachbetrieb nach neuester Verordnung für die Wartung und Installation von Klimaanlage.

Pulsnitzstraße 17 • 01945 Tettau
Telefon (03574) 76 04 33 • Funk (0171) 4 85 21 17

HOLZFACHHANDEL

Jürgen Fröhlich
... hat das Holz zum Wohnen!

- Bauholz bis 12 m Länge
- Terrassen- und Bodendielen
- Carports, Leimholz
- Laminat, Holzfußböden, Leisten
- Treppenrenovierungssysteme
- Paneele, Kassetten, Beleuchtung
- Zäune und Balkensysteme
- Rauhsplund, Schalung, Latten
- Fassadenholz
- Türen und Fenster
- Exklusive Echtholzpaneele für Wand und Decke
- Lichtplatten, Trapezbleche

01979 Lauchhammer-Süd • Eichenstraße 12
Telefon: (03574) 86 28 96 • Fax: 86 28 27 • e-mail: froehlichholz@t-online.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr • Sa 09.00 – 12.00 Uhr

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

in unserem Hofladen

- *Tomaten aus unseren Gewächshäusern*
- *Gurken aus unseren Gewächshäusern*
- *Beet- und Balkonpflanzen*
- *Demnächst wieder Erdbeerpflanzen für die Sommerpflanzung*



*... in unserem Hofladen/
Gärtnerei in Frauendorf
Ruhlander Straße 6*

Unsere Öffnungszeiten

Mo – Fr 08.00 – 18.00 Uhr

Sa 08.00 – 12.00 Uhr



Tischlermeister

Veikko Thieme



Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rollladen** in Kunststoff und Aluminium
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Schärfdienst** Sägeblätter und -ketten
- **Fachgerechte Montage**

Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Malerwerkstatt Fiedler

Malerei - Fassadenbau - Ausbau

Roland Fiedler
Lindenauer Str. 38 01945 Tettau
Mobil.: 0172 / 7074192
Tel.: 03574 / 760222
E-Mail: Malerwerkstatt.Fiedler@gmail.com
www.Malerwerkstatt-Fiedler.de

ST Tettau

STRASSEN – und TIEFBAU

- Hof- und Pflastergestaltung
- Straßen- und Kanalbau
- Abriss und Recycling
- Baumfällung
- Erdarbeiten
- Zaunbau

Mirko Roick
Winzergasse 18
01945 Tettau

Tel.: (03574) 4 66 77 42
Fax: (03574) 4 66 77 45

mirko.roick@strassen-und-tiefbau-tettau.de

Funk: **0173 / 5 63 28 28**

Öffnungszeiten:
Mo, Di und Do 08.00 - 17.00 Uhr
Mi und Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Orthopädie - Schuhtechnik

Sawatzke GbR



Rietschelstraße 2
01979 Lauchhammer
Tel. (03574) 46 70 72
Fax: (03574) 46 70 73

Unsere Leistungen:

- Anfertigung von orthopädischem Maßschuhwerk in großer Modevielfalt
- Einlagenversorgung
- Elektronischer Fußabdruck
- Zurichtungen am Konfektionsschuh
- Antivarusschuhe
- Schuhreparaturen
- Fuß- und Schuhpflegemittel
- Bequemschuhhandel



SCHUH-PFLEGE

Drechserei & Dienstleistungsservice

JÖRG LODE



- Trockenbau
Dachgeschoss, Innenausbau
- Akustik- und Brandschutzbau
- Dienstleistungen
- Holzkunst
- Drechselteile
- Restaurierung



Dorfstraße 5, 01945 Tettau, Mobil (0152) 06 01 23 45
Tel. (03574) 46 08 39, Fax (03574) 46 09 21
drechserei-lode@web.de, www.tettauer-Holzkunst.de

TISCHLEREI

Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rollladen
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

BESTATTUNGSHAUS *Nicklisch*

01990 Ortrand - Frauendorfer Straße 24
Tel.: (035755) 5 19 49

Inhaber:
Klaus Schulz

www.bestattung-nicklisch.de

Wir helfen würdevoll und seriös bei allen Trauerangelegenheiten.

www.bestattungen.de – Hier können Sie unsere Leistungen und Bewertungen mit denen des Wettbewerbs vergleichen!



Tag und
Nacht
erreichbar!

Es nimmt der Augenblick, was Jahre gegeben.

J. W. Goethe

Bestattungshaus SVEN WIELK

Ein einheimisches Familienunternehmen

Kamenzer Str. 15a • 01990 Ortrand

Telefon 03 57 55 / 5 17 91

auf Basis einer Nebentätigkeit!

Wir suchen immernoch
zuverlässige Zusteller für Drucksachen aller Art!

Bei Interesse und Rückfragen bitte
schnellstmöglich melden, unter:

Tel. 035603-759900

Fax. 035603-759901
guhrow@bloma.de

**BEI GUTER
ANGEMESSENER
BEZAHLUNG!**



Dach- & Holzbau Bär

Dacheindeckung
Flachdachabdichtung
Dachklempnerei
Zimmerei/Holzbau

Michael Bär
Frauendorfer Str. 10
01945 Tettau
E-Mail. HolzbauM.Baer@gmx.de

Tel. 03574 / 464217
Fax 03574 / 4601827
Mobil 0172 / 2702881

Rund ums Fahrrad

Inh. Andreas Miehle

- Fahrradverleih
- Reparaturannahme
- Große Auswahl an
Fahrrädern
- Verkauf von Ersatzteilen
und Zubehör



Hauptstraße 18 · 01945 Kroppen · Tel. (035755) 61 86

Öffnungszeiten: Mo geschlossen · Di-Fr 9-12 Uhr und 15-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr

59. Parkfest

in Lindenau vom 07. – 09. Juni 2014



Internet: www.lindenau-ol.de

Samstag / Sonntag / Montag:

Vergnügungspark vom THOBA Entertainment Thomas Bachmann aus Dresden

Festzelt & Festwiese - gastronomische Versorgung mit reichhaltigen kulinarischen Angeboten

Sonntag / Montag: Reiten mit Rocket`s Ranch aus Böhla

Änderungen vorbehalten!

Sonnabend, den 7. Juni 2014 **Eintritt frei!**

- 09.00 Uhr Tennisturnier der Bambinis
14.00 Uhr Tennisturnier – Mixed
13.00 Uhr Eröffnung Vergnügungspark
13.00 Uhr Einzelausscheid im Kegeln der Männer um den Wanderpokal des Lindenauer Parkfestes
14.00 Uhr **Fußballturnier um den Wanderpokal des Lindenauer Parkfestes mit MDR-Kommentator Gert Zimmermann**
SV Aufbau Großmehlen, SG Kroppen, KSV Tettau/Schraden, SV Eintracht Ortrand, DSV Schraden und SV Blau-Weiß Lindenau II
15.00 Uhr Pflanzen der 16. Parkfestlinde, Hauptstraße 16 / Familie Ronny Paulo
16.00 Uhr Eröffnung der Kabinettausstellung im Torhaus mit Werken des Ortrander Kunstmalers Erich Thieme und den Lindenauer Montagsmalern
18.00 Uhr Männerfußballspiel SV Blau-Weiß Lindenau gegen FSV Lauta
20.00 Uhr Fackel- und Lampionumzug mit dem Spielmannszug Ortrand, Treffpunkt Feuerwehr Lindenau



21.00 Uhr Große Parkfesteröffnungsparty mit DJ Petschke und Küren der neuen Lindenprinzessin

Sonntag, den 8. Juni 2014 **Kinder: Eintritt frei!**

Eintrittspreis - Erwachsene: ab 16.00 Uhr 4,00 EUR (Pokalendspiel)
ab 19.00 Uhr 5,00 EUR

- 10.00 Uhr Kegelvergleich der Kindermannschaft, SV Blau-Weiß Lindenau gegen SG Frauendorf/Ortrand.
10.00 Uhr Fußballturnier der G-Junioren mit 8 Mannschaften
14.30 Uhr Unterhaltungsprogramm: Mini-Playback-Show, Nachwuchstalent Till Sickert, Tanzgruppe der Musikschule vom Landkreis OSL, Duo Libras „Eine lustige Zeitreise“
15.30 Uhr Fußballspiel der F-Junioren, FLG Kicker `09 gegen SV „Glückauf“ Kleinleipisch

17.00 Uhr Endspiel - Horst-Fischer-Pokal vom Fußballkreis Senftenberg der Männermannschaften SV Germania 1910 Ruhland gegen SV Großräschen

20.00 Uhr Open Air Pfingstparty, Live-Partyband „UNGE-COMBO“ & DJ Petschke, Showeinlage vom Duo Libras

Montag, den 9. Juni 2014 - Kinder- und Familientag **Eintritt frei!**

- 10.00 Uhr Fußballturnier der F-Junioren, Finalrunde um den Pokal der FK Elbe/Elster & Senftenberg FC Bad Liebenwerda, SV Wacker Reichenhain, SpVgg Finsterwalde, BSG Chemie Schwarzheide,
13.00 Uhr Fußballspiel der E-Junioren, Endspiel um den Pokal der FK Elbe/Elster & Senftenberg SV Preußen Elsterwerda gegen FSV „Glückauf“ Brieske/Senftenberg II
14.30 Uhr Fußballspiel der D-Junioren, Endspiel um den Pokal der FK Elbe/Elster & Senftenberg SpVgg Finsterwalde gegen SV Empor Mühlberg
16.00 Uhr Fußballspiel der C-Junioren, Endspiel um den Pokal der FK Elbe/Elster & Senftenberg FLG Kicker `09 gegen TSG Lübbenau 63 e.V.

14.30 Uhr Kinderprogramm & Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen, Livemusik von Jörg Trentsch, Programm der Grundschule Großmehlen, Bastelstraße mit Clown von der Kreativwerkstatt M. Gnüchtel